Basel, den 18. Juli 1936 XXXVI. Jahrgang / No. 29

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 10.— per Jahr, Fr. 5.50 per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr.



Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V·S·K) Basel, Tellstrasse 62/64.

Der I. G. B. in Wien.

Die Bundessitzungen, die kürzlich in Wien abgehalten wurden, waren die ersten, die unter den Auspizien der österreichischen Bewegung seit der Krise von 1934, die die Bewegung unter eine zeitweilige Kontrolle des Staates brachte, abgehalten wurden.

Da die Wiederherstellung der Selbständigkeit der Bewegung zu Beginn des laufenden Jahres abgeschlossen wurde, benützte der Leitende Ausschuss des I. G. B. die Gelegenheit, sich in Wien zu versammeln und die österreichischen Genossenschafter zu ihrer Ueberwindung einer schwierigen Periode zu beglückwünschen.

In der Eröffnungssitzung wurde der Leitende Ausschuss von Herrn M. Pohl, dem Obmann des Zentralverbandes, und Herrn Direktor A. Vukovich, dem Präsidenten der Grosseinkaufsgesellschaft österr. Consumvereine offiziell und aufs herzlichste begrüsst. Sie gaben der grossen Befriedigung der österreichischen Genossenschaftsbewegung darüber Ausdruck, dass der Leitende Ausschuss sich zur gegenwärtigen Zeit in Wien versammelte, sowie ihrer grossen Dankbarkeit für die Art und Weise, in welcher der Internationale Genossenschaftsbund durch seinen Generalsekretär der Bewegung über ihre Schwierigkeiten hinweggeholfen hatte, ohne dass diese irgendwie beeinträchtigt wurde.

Herr Väinö Tanner (Präsident des I. G. B.) führte den Vorsitz über eine voll besuchte Sitzung, an der alle Vertreter mit Ausnahme der U. S. S. R. anwesend waren. Da diese Sitzung eine Interimsversammlung darstellt, an der die Vorbereitungen zur jährlichen Sitzung des Zentralvorstandes — die dieses Jahr im September in Warschau stattfinden wird — getroffen werden, bestand die Tagesordnung in der Hauptsache aus bereits an Hand genommenen Angelegenheiten, Plänen für den Pariser Kongress im Jahre 1937 und die allgemeine Verwaltung des I. G. B.

Von der Lebenskraft des Bundes zeugten zwei neue Bewerbungen um die Mitgliedschaft, wovon eine gutgeheissen wurde, nämlich diejenige des Verbandes der landwirtschaftlichen und Wirtschaftsgenossenschaften von Polen, ein wichtiges neues Mitglied in Anbetracht seiner engen Verbindung mit der Konsumgenossenschaftsbewegung. Die andere Bewerbung wurde vertagt, um eine vollständige Erfüllung der von unsern Satzungen vorgeschriebenen Formalitäten zu erlauben.

U. S. S. R. Die gegenwärtige Lage der Genossenschaftsbewegung in der U. S. S. R., die den Gegenstand von Erörterungen an der März-Sitzung in Genf bildete und für einen volleren Bericht des Generalsekretärs vertagt wurde, ist von neuem erwogen worden. Die Notwendigkeit einer Prüfung der Frage ergibt sich aus den Wirkungen des Sowjeterlasses vom September letzten Jahres, der die Auflösung aller städtischen Genossenschaften und die Uebertragung all ihrer Vermögenswerte auf die staatliche Handelsabteilung vorsieht. Der Erlass und sein historischer Hintergrund wurden in einem Bericht des Generalsekretärs, der in der Märzausgabe der «Internationalen genossenschaftlichen Rundschau» veröffentlicht wurde, auseinandergesetzt.

Dem Leitenden Ausschuss lag in Wien ein Ergänzungsbericht vor, zu dem er nach ausführlicher Erwägung, die folgende Entschliessung annahm:

Entschliessung
über die genossenschaftliche Lage in der U. S. S. R.

«Der Leitende Ausschuss, nach Erhalt und Kenntnisnahme des zusätzlichen Berichtes des Generalsekretärs über die Lage der Genossenschaftsbewegung in der U. S. S. R., beschliesst, die Erörterung dieses Gegenstandes auf die Zusammenkunft in Warschau im September zu vertagen; mittlerweile ersucht er den Generalsekretär, mit der Sammlung aller verfügbaren amtlichen Auskünfte über die Entwicklung der Sowjetpolitik gegenüber der Genossenschaftsbewegung fortzufahren; desgleichen ersucht er die durch den Centrosojus vertretenen genossenschaftlichen Organisationen der Sowjetunion, dem Leitenden Ausschuss durch die Zustellung einer vollständigen Darstellung über diese Angelegenheit behilflich zu sein, damit der Bund über die Sachlage gut unterrichtet ist, bevor er zu einem endgültigen Beschlusse gelangt.»

Kongress des I. G. B. in Paris im Jahre 1937. Bei der Erwägung der Tagesordnung für den Kongress

beschloss der Leitende Ausschuss, dem Zentralvorstand zu empfehlen, die folgenden zwei Spezialgegenstände und Referenten gutzuheissen, neben dem Bericht über die Tätigkeit des Bundes seit 1934, der die Grundlage für die Kongressgeschäfte bildet.

I. Der Platz des Genossenschaftswesens im sozialistischen Staat und in einem staatlichen Planwirtschaftssystem.

II. Die Entwicklung des internationalen — allgemeinen und genossenschaftlichen — Warenaustausches.

Als Referent für den ersten Gegenstand wurde Herr Väinö Tanner, Präsident des I. G. B., und für den zweiten Herr A. J. Cleuet, Präsident der I. G. E. G., bestimmt.

14. internationaler Genossenschaftstag. Zwei besondere Nachrichtendienste, die bereits in Vorbereitung der jährlichen Feier des Genossenschaftstages herausgegeben worden waren, wurden gutgeheissen und der Leitende Ausschuss drückte die Hoffnung aus, dass die Entschliessung des I. G. B., die den Nachrichtendienst begleitete, überall einstimmig angenommen werde, und die nationalen Organisationen den darin enthaltenen Forderungen möglichst grosse Wirkung verschaffen werden.

15. internationale Genossenschaftsschule. Das Programm der Internationalen Genossenschaftsschule, die in Saltsjöbaden, Schweden, stattfindet, wurde ebenfalls vorgelegt und gutgeheissen. Bedauern wurde ausgedrückt, dass die in Saltsjöbaden zur Verfügung stehenden Unterkunftsmöglichkeiten nicht genügten, um allen Anmeldungen zu entsprechen, so dass nicht weniger als 20 Anmeldungen allein aus diesem Grund abgewiesen werden mussten.

Die eingeschriebenen Teilnehmer vertreten achtzehn Länder, so dass praktisch ganz Europa vertreten ist. Das Niveau und Interesse an der Schule sind klar im Ansteigen begriffen und sie darf mit Recht als eine ernste erzieherische Institution bezeichnet werden, an der die Genossenschaftsführer vieler Länder zusammenkommen, um die Politik, den Fortschritt und die Grundsätze des Genossenschaftswesens zu erörtern.

* * *

Die nächste Sitzung des Leitenden Ausschusses wird im September in Warschau tagen, wenn das Programm auch die jährliche Sitzung des Zentralvorstandes die Sitzungen des Sonderausschusses betr. die Anwendung der Rochdaler Prinzipien und der Hilfsorganisationen, der Internationalen genossenschaftlichen Grosseinkaufsgesellschaft und des Internationalen genossenschaftlichen Versicherungsausschusses umfassen wird.

H. J. May, Generalsekretär.

Führerprinzip und Genossenschaft.

Um die Neuordnung des deutschen Genossenschaftsrechts.

Der radikale politische Kurswechsel, der sich im Jahre 1933 in Deutschland vollzog, hat wie alle anderen Wirtschafts- und Kulturgebilde auch das Genossenschaftswesen in einen neuen Lebensraum gestellt. Die Folge davon waren Umstellungen und Änderungen auf ideologischem Gebiete und in der Sphäre der praktischen Genossenschaftspolitik, die schon an sich gewisse Anpassungen des Genossenschaftsrechts erforderlich machten. Aber abgesehen davon wurden auch von dem allgemeinen Sozialprogramm des neuen Regimes her gewisse Forderungen auf Umgestaltung des ganzen wirtschaftlichen Gesellschaftsrechts erhoben, die auch das Genossenschaftsrecht nicht unberührt lassen konnten. Gegen diese grundsätzlichen und teilweise recht weitgehenden Forderungen wurden grundsätzliche sowohl wie praktische Bedenken laut. Welche Richtung bei der endgültigen Gestaltung des neuen deutschen Genossenschaftsrechts den stärkeren Einfluss ausüben wird, lässt sich zwar heute noch nicht sagen; der Kampf der Meinungen, seine Objekte und Argumente dürften jedoch schon an sich auch für den nichtdeutschen Genossenschafter von grossem Interesse sein, handelt es sich doch in diesem Kampf um genossenschaftliche Schicksalsfragen.

Reichsminister Dr. Frank, der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, hat vor einiger Zeit die Bildung eines Ausschusses für Genossenschaftsrecht im Rahmen dieses Instituts angeordnet und in der ersten Sitzung dieses Ausschusses offiziell erklärt, dass das Reich jetzt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Partei an die Neuordnung des Genossenschaftsrechts herangehen wolle. Damit gewinnt die Diskussion der bestimmenden Prinzipien dieser Neuordnung ein unmittelbar praktisches Interesse.

Im Mittelpunkt dieser Diskussion stehen zwei Probleme oder besser Problemkomplexe, die sich um das Führerprinzip und die Frage der Grossgenossenschaft gruppieren. Von der Lösung dieser Probleme und ihrer Ausprägung im Genossenschaftsrecht hängt für die deutsche Genossenschaftsbewegung ungeheuer viel ab. Denn dem Genossenschaftsrecht sollen nunmehr wesentlich weitergehende Funktionen als die der Normung bestehender Verhältnisse und der Schaffung eines geeigneten Rahmens für eine innerhalb dieses Rahmens freie Entwicklung zugewiesen werden; es soll unmittelbar in die Gestaltung der Verhältnisse selbst eingreifen, wie überhaupt das Wirtschaftsrecht sich in der gegenwärtigen Zeit immer stärker vom formellen Recht weg zum substantiellen Recht hin entwickelt.

Das Führerprinzip steht in Deutschland seit dem Jahre 1933 in allen Organisationen, Verbänden und Vereinen auf der Tagesordnung. Seine Konkretisierung und praktische Durchführung hat jedoch nirgends so grosse Schwierigkeiten gemacht wie in der Sphäre der Wirtschaft, auf die sich das Idealbild des politischen Führers nicht ohne weiteres und ohne grundlegende Modifikationen übertragen lässt. Das gilt ganz besonders von den Genossenschaften, die ihrem Wesen nach von unten her aufgebaute Organisationen sind und die ohne ihre demokratische Grundlage aufhören würden, überhaupt noch Genossenschaften zu sein.

Die Verwirklichung des Führerprinzips in der Richtung einer Verabsolutierung der Führerstellung ist in den Genossenschaften also undenkbar. Fasst man dagegen das Führerprinzip so auf, dass den führenden Organen und auch der einzelnen leitenden Persönlichkeit eine stärkere Bewegungsfreiheit, grössere Möglichkeiten zur Entfaltung eigener Initiative gegeben werden, so lässt sich dagegen kaum etwas einwenden, wenn diesen grösseren Möglich-

keiten auch eine Stärkung des Verantwortungsbewusstseins gegenüber den Mitgliedern entspricht. Hier handelt es sich jedoch keineswegs um ein neues Prinzip, sondern ganz einfach um die Frage, wie sich die Zuständigkeiten und Funktionen der verschiedenen Organe einer demokratischen Organisation am zweckmässigsten gegeneinander abgrenzen lassen, d. h. auf welche Weise sich ein Maximum an demokratischer Mitbestimmung mit einem Maximum an Handlungsfreiheit und Leistungsfähigkeit vereinen lässt. Dieses Problem ist so alt wie die Demokratie selbst. Obgleich von seiner Lösung schlechthin die Bewährung der Demokratie abhängt, gibt es kein fertiges Rezept dafür; die Dynamik der demokratischen Entwicklung liegt vielmehr gerade in dem ständigen Suchen und Ausproben neuer Möglichkeiten. Die jeweilige Lösung ist bedingt einmal durch bestimmte konkrete Gegebenheiten, — die Struktur und die Aufgabe der betreffenden Organisation usw. —, in der Hauptsache aber durch die Menschen, die sowohl, auf die man in der Führerauslese angewiesen ist, wie die, auf deren bewusstes Mitgehen und Mitgestalten man rechnen muss, ohne von ihnen kritiklose Unterordnung zu verlangen. Das Führerproblem ist für die Genossenschaften also keine Frage eines Prinzips, sondern vor allem eine Frage der Arbeit am Menschen, der genossenschaftlichen Erziehung.

Da für die Genossenschaften eine Verabsolutierung der Führerstellung, die absolute Sicherung des Führers gegen eine legale Abberufung «von unten», wie sie in der politischen Sphäre in Deutschland konsequent durchgeführt worden ist, ihrem Wesen nach nicht in Frage kommen kann, hat sich die Diskussion um die Verwirklichung des Führerprinzips in der Genossenschaft auf die Frage der Kompetenzregelung beschränkt. Hier ist nun eine ganze Reihe von Vorschlägen — vor allem in juristischen Fachzeitschriften, der «Deutschen Juristenzeitung», der «Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht» usw. — aufgetaucht, von denen hier nur auf die wichtigsten eingegangen werden soll.

Die Reformvorschläge für den Vorstand befassen sich hauptsächlich mit der Frage des «Einmannvorstandes». Ausserdem wollen sie den Aufsichtsrat zugunsten des Vorstandes zurückdrängen oder ganz abschaffen (vor allem soll die statutarisch mögliche, allerdings immer nur begrenzte Beteiligung des Aufsichtsrates an der Geschäftsführung, etwa Zustimmung zu Hauserwerb etc., sowie das freilich sehr wichtige Recht des Aufsichtsrats auf Ernennung und Abberufung des Vorstandes wegfallen).

Der den genossenschaftlichen Spitzenverbänden schon zugeleitete offizielle Entwurf des neuen Genossenschaftsgesetzes sieht davon ab, den Einmannvorstand für alle Genossenschaften obligatorisch zu machen, lässt ihn aber grundsätzlich zu. Professor Ruth, Frankfurt,[1]) sieht mit anderen (z. B. Münzel[2]) und Lägel[3]) in dem Einmannvorstand das Ideal; soweit es irgend angängig sei, solle man die «Kollektivvertretung des Vorstandes» abschaffen. Dieser Vorschlag geht von einem bestimmten Idealbild der Genossenschaft aus, dem die Grossgenossenschaft widerspricht. Er nimmt in der Tat keine Rücksicht auf die ungeheuren Anforderungen, die ein komplizierter Geschäftsbetrieb an Kraft und Fähigkeit genossenschaftlicher Wirtschaftsführer stellt. Ein Einzelner kann in grossen Genossenschaften die Verantwortung für das Ganze schlechterdings nicht übernehmen, wenn es nicht nur eine repräsentative Verantwortung sein soll, die jedoch mit wirklichem Führertum nicht viel zu tun hat. Es genügt ja, um wirklich wirtschaftlich führen zu können, nicht der grosse Überblick allein, es ist vielmehr vor allem ein wirklicher Durchblick erforderlich, der die Kenntnis und Beherrschung von Einzelheiten, also ein gewisses Mass von Spezialisierung voraussetzt. Unter solchen Umständen hiesse einen für alles verantwortlich zu machen, die Verantwortung zu verdünnen und zu formalisieren.

Den Aufsichtsrat möchte Prof. Ruth ganz beseitigt wissen. Er sei in einer wirklichen Genossenschaft überflüssig. Diese Einstellung ist nur zu verstehen aus Prof. Ruths Ablehnung der Grossgenossenschaft schlechthin. Dasselbe gilt von seiner Ablehnung der Vertreterversammlung, des Organs, das in grossen Genossenschaften die Mitgliederinteressen gegenüber der Exekutive vertritt. Hier hängt die Frage der Abgrenzung der Organfunktionen direkt zusammen mit der Frage der Grossgenossenschaft; denn die Vertreterversammlung ist ein Produkt der Entwicklung zur Grossorganisation; mit ihr vollzieht sich der Übergang von der direkten zur repräsentativen Demokratie in der Genossenschaft.

Prof. Ruth hält ebenso wie Rechtsanwalt Lägel und andere die Grossgenossenschaft für eine Entartung der Genossenschaft, er fordert deshalb vom Gesetzgeber einen gesetzlichen Druck zur Auflösung, bezw. Verkleinerung der grossen Genossenschaften und eine Verhinderung ihrer Neuentstehung. «Wünschenswert ist», sagt er, «dass die Genossenschaften freiwillig, wo es notwendig ist, den Weg der Selbstverkleinerung beschreiten. Ganz ohne gesetzliche Massnahmen wird es freilich nicht abgehen.» Lägel will die Teilung von Grossgenossenschaften durch Gewährung steuerlicher Vorteile begünstigen und tritt für die gesetzliche Festlegung einer Höchstzahl von Mitgliedern ein.

Alle diese Vorschläge gehen von einer bestimmten Idee von der Genossenschaft aus, und zwar orientieren sie sich an der Genossenschaft, die als Nachbarschaftsverband der Verwirklichung einer im unmittelbaren menschlichen Kontakt begründeten Gemeinschaft in der Sphäre der Wirtschaft dient. Demgegenüber hat schon Prof. Toennies darauf hingewiesen, dass sich Gemeinschaft auch in dem grösseren Rahmen einer gemeinsamen, nicht auf blossen Nützlichkeitserwägungen, sondern auf echtem Gemeinschaftsbedürfnis gegründeten Idee verwirklichen lasse. Das ist gewiss eine schwierigere Aufgabe. Aber da die wirtschaftliche Entwicklung diesen grösseren Rahmen einzelnen Genossenschaftsarten gewissermassen vorgeschrieben hat, wenigstens unter gewissen Verhältnissen (Zusammenballung grosser Konsumentenmassen auf kleinem Raum, Entwicklung der Verteilungstechnik, des Massenbedarfs etc.), besteht für die Genossenschaftsbewegung kein Grund, auf die wirtschaftlichen Vorteile der Grossorganisation zu ver-

[1]) «Aktienrechtsreform und Genossenschaften» in der «Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht», 1935, S. 732 ff.

[2]) «Zur Erneuerung des Genossenschaftsrechts», ebendort, 1935, S. 677 ff.

[3]) «Die Verwirklichung des Führerprinzips im Genossenschaftsrecht» in «Juristische Wochenschrift», 1936, S. 1337 ff.

zichten. Sie muss sich nur dabei bewusst bleiben, dass ihr die Grossorganisation auch eine grössere soziale und pädagogische Aufgabe stellt. Eine Abkehr von der Sozialidee, die der genossenschaftlichen Arbeit ihren tieferen Sinn gibt, bedeutet die Grossorganisation an sich noch keineswegs. Im Gegenteil, die Genossenschaftsbewegung, die ihr umfassendes soziales Ziel stufenweise in der Welt der gegebenen wirtschaftlichen Tatsachen verwirklichen muss, kann auf die Grossorganisation gar nicht verzichten (womit natürlich der kleinen Genossenschaft ihr Daseinsrecht nicht geschmälert werden soll). Sie weiss aber, dass Grösse verpflichtet. Dr. E. H.

Angriffe auf die rechtliche Stellung der Genossenschafts-Apotheken.

Der Schweizer Apothekerverein hat seine Eingabe an den Bundesrat auch allen 25 Kantonsregierungen zugestellt, wobei eine Reihe von andern Postulaten genannt werden, nämlich solche, die auf dem Boden der Kantone zu verwirklichen wären. Von den elf Forderungen, welche auf diesem Gebiet gestellt werden, wollen wir nur zwei herausgreifen, die für unsere Genossenschafts-Apotheken von besonderem Interesse sind.

«Aufenthaltsbewilligungen für fremde Apotheker sollen nur mit Zustimmung des kantonalen Apothekervereins erteilt werden.» Danach würde also nicht mehr die Kantonsregierung, sondern der Apothekerverein entscheiden, der in verschiedenen Kantonen weniger als ein halbes Dutzend Mitglieder zählen wird! Die Apotheker haben eine straffe Standesorganisation. Ihren Mitgliedern ist es untersagt, in einer Genossenschaftsapotheke Stellung anzunehmen. Die Genossenschafts - Apotheken sind deshalb in der Regel genötigt, Aussenseiter oder «fremde» Apotheker anzustellen. Das soll ihnen durch diese Forderung auch noch verunmöglicht werden. Die kantonalen Regierungen sollen sich dazu hergeben, die Lücke in der Organisation der Personalsperre des Apothekervereins gegenüber den Genossenschafts-Apotheken auszufüllen. Der starke Andrang zum Pharmacie-Studium und die entsprechend grosse Zahl der alljährlich auszustellenden Apotheker-Diplome sorgen dafür, dass die Genossenschafts-Apotheken trotz alledem stets in der Lage sind, tüchtiges Personal, das allen gesetzlichen Anforderungen entspricht, für ihre Betriebe zu finden. Trotzdem ist zu wünschen, dass die Kantonsregierungen es ablehnen, den Apothekern im Konkurrenzkampf Handlangerdienste zu leisten.

Weiter wird verlangt, «es sei gesetzlich zu bestimmen, dass die Bewilligung zum Besitz und zur Führung einer Apotheke nur persönlich ist und nur an schweizerische Apotheker mit eidgen. Diplom erteilt werden darf.»

Die Forderung des eidgen. Diploms ist nicht neu; alle leitenden Apotheker der Genossenschafts-Apotheken sind in dessen Besitz. Was neu ist, und worauf der Schweiz. Apothekerverein grosses Gewicht legt, ist der Besitz der Apotheke. Das eidgen. Diplom soll nicht mehr genügen; wer sich um die Konzession für den Betrieb einer Apotheke bewirbt, soll sich gleichzeitig darüber ausweisen, dass die Apotheke ihm gehört, und dass er sie auf seine eigene Rechnung betreibt. Mit diesem Begehren hofft man, die Konkurrenz genossenschaftlicher Betriebe gänzlich beseitigen zu können. Der Apothekerberuf soll der besitzenden Klasse vorbehalten bleiben! Wer keinen vermöglichen Vater hat, soll nicht Pharmacie studieren! Damit würden wir sehr bald eine geschlossene Kaste von in der Wolle sitzenden Apothekern haben. Wenn die Kantone dann auch noch dem weiteren Verlangen nach Erhöhung der kantonalen Arzneitaxen entsprechen sollten, dann ist für diesen Stand gesorgt!

Aber was wird aus der Kundschaft der Apotheker, was aus den zwei Millionen Mitgliedern der Krankenkassen? Sollen sie pflichtschuldige Kunden der so sehr um ihr materielles Wohl besorgten Jünger Äskulaps sein und bleiben?

Wenn es für die Notwendigkeit der Selbsthilfe durch Errichtung eigener Apotheken der Krankenkassen und weiterer Volkskreise noch des Beweises bedurfte, die Forderungen des Schweizer Apothekervereins hätten ihn erbracht.

Nun hat die Versammlung der Sanitätsdirektoren der Kantone sich schon zweimal, im Juli und November letzten Jahres, mit der Eingabe des Apothekervereins beschäftigt. Die Herren Regierungsräte liessen sich beraten von Oberst Dr. J. Thomann, Armee-Apotheker, und Dr. K. Huber, Departementssekretär in Basel, beide ausgesprochene Gegner der Genossenschafts-Apotheken. Dementsprechend lauteten auch ihre Anträge zu den vorstehend erwähnten Postulaten und die Beschlüsse der Konferenz ganz im Sinne der Zustimmung zu den Apotheker-Forderungen. Wohl ist auf Antrag des Zürcher Sanitätsdirektors Pfister eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach unter gewissen Bedingungen ausnahmsweise Selbsthilfe-Organisationen (Genossenschaften oder Vereinen gemeinnützigen Charakters) die Bewilligung zum Betrieb von Apotheken erteilt werden könne. Aber es bleibt den Kantonen anheimgestellt, ob sie von dieser Ausnahme Gebrauch machen wollen oder nicht.

Die Bereitwilligkeit dazu wird an wenigen Orten vorhanden sein. Die Beratungen der Sanitätsdirektorenkonferenz erfolgten auf Grund der Eingabe des Apothekervereins, und die Referenten unterstützten warm dessen Forderungen. Es ist ferner zu bedenken, dass in vielen Kantonen der wichtige Posten des Departementssekretärs durch Medizinalpersonen besetzt ist, die ihren Einfluss wiederum im Sinne der Unterstützung der Postulate des Apothekervereins geltend machen werden. So haben wir denn auf der ganzen Linie eine sehr einseitige Einstellung zu Ungunsten der genossenschaftlichen Bestrebungen.

Die Versammlung der Sanitätsdirektoren «erklärt es als wünschbar, dass die Kantone bei nächster Gelegenheit die Vorschriften revidieren», natürlich im Sinne der gefassten Resolution. Das ist, soviel bekannt geworden ist, im Kanton Zug bereits geschehen. Nach diesen neuen Vorschriften ist es in Zukunft unmöglich, im Kanton Zug eine Genossenschafts-Apotheke zu gründen.

Es ist anzunehmen, dass andere Kantone folgen werden. Um zu ermöglichen, dass die Vereinigung schweizer. Genossenschafts-Apotheken ihren Standpunkt den einseitig, parteiisch unterrichteten Regierungsräten ebenfalls darlegen kann, ist es notwendig, dass Krankenkassen und die Genossenschaften der Sache ihre Aufmerksamkeit schenken und allfällige Revisionen von Gesetzen und Verord-

nungen über das Gesundheitswesen im allgemeinen oder das Apothekerwesen allein, womöglich im Stadium der Vorberatung, der Verwaltungskommission des V. S. K. oder dem Vorstand der Vereinigung schweizer. Volksapotheken in La Chaux-de-Fonds zur Kenntnis bringen. f.

Volkswirtschaft

Der gerechte Mietpreis.

Die Erforschung des gerechten Preises begegnet grossen Schwierigkeiten. Was ist gerecht? Hierüber zu entscheiden, blieb bis heute in massgebender Weise der wirtschaftlichen Entwicklung, den lokalen und persönlichen Verhältnissen des einzelnen Betriebes vorbehalten. Im Rahmen dieser Bestimmungsgründe war es vielleicht möglich, eine Norm zu finden, die eine gewisse Annäherung an das, was man einen gerechten Lohn, einen gerechten Verkaufspreis usw. nennen konnte, bedeutete. Besonderen Schwierigkeiten begegnet die Festsetzung gerechter Preise auf dem Lebensmittelmarkt. Die Faktoren, die hier in Rechnung zu stellen sind, wie Konkurrenzlage, Verdienstverhältnisse, Spesen usw. usw. sind so zahlreich, dass auch hier eine Einigkeit über die Höhe des gerechten Preises für eine Ware schwer erzielt werden kann. Besser liegen diesbezüglich die Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt. Wenn auch hier in letzter Linie die Marktentwicklung über die Höhe der Mietzinse entscheidet, so sind in der Höhe der Hauslasten doch Grössen gegeben, die eine im grossen und ganzen ziemlich genaue Festsetzung dessen, was von den Mietern verlangt werden darf, erlauben. Gute Vorarbeit in der vorliegenden Frage hat das Statistische Amt der Stadt Bern geleistet. In seiner Untersuchung über die Mietpreise in der Stadt Bern 1896—1935 sind hierüber einige grundsätzlich interessante Ausführungen enthalten. Sie stellen einen wertvollen Beitrag zum Problem des gerechten Preises dar und verdienen deshalb auch an dieser Stelle erwähnt zu werden. Wir lesen u. a.:

Die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses kostet heute eine weit grössere Summe Geldes als ehedem. Vom Standpunkte der Mieter aus gesehen, ist die Entwicklung der Mietpreise wohl eindeutig abgeklärt: die Mietpreise haben sich im Verlaufe der letzten Jahrzehnte um soundsoviele Prozente erhöht. Damit ist indessen nur die Preissteigerung als solche ins Auge gefasst, was sich der einzelne Betrachter nicht immer genügend vor Augen hält.

Nun ist aber das innere Gefüge der Wohnungen von 1896, 1920 und 1930 (in diesen drei Jahren fanden Wohnungszählungen statt) nicht dasselbe. Der Wohnungsbestand von 1930 war ein ganz anderer als jener von 1920 oder gar von 1896. Die Veränderungen sind sowohl quantitativer als namentlich auch qualitativer Natur. So sind im Verlaufe der in Betrachtung stehenden Zeitspanne zahlreiche Wohngebäude — oft ganze Strassenzüge — abgebrochen und an ihrem Platze neue erstellt worden. Im Vergleich zu 1896 haben sich die Aussenquartiere mächtig entwickelt. Betrug die Wohnungszahl in den Aussenquartieren (mit Bümpliz) 1896 erst 6975, so waren es im Jahre 1920 deren 18,879 und 1930 sogar 25,679. Die Zahl der Wohnungen betrug insgesamt 1896: 11,817, 1920: 23,000 und 1930: 29,409.

Neben diesen quantitativen Veränderungen fallen jene qualitativer Art sehr ins Gewicht. Ehedem setzte sich die neuerstellte Durchschnittswohnung aus soundsovielen Zimmern und einem Abtritte zusammen; dazu gehörte eine Küche, ausgestattet mit einem Holz- und Kohlenherd. Als Heizeinrichtung der Zimmer dienten einfache Kachelöfen; die Zimmerfussböden bestanden aus Tannen- oder Pitchpinholz, Küchen- und Abtrittbeläge aus einfachen Zementplättli. Die Wände in Küche und Abtritt waren meist nur verputzt und nicht geplättelt.

Ganz anders sehen die in den letzten zwei Jahrzehnten erstellten Wohnungen aus. Abgesehen von besonderen Badezimmern wurden die Neuwohnungen mit Zentral- oder Etagenheizung ausgestattet. Die Zimmerböden wurden in Eichen- oder Buchenholz ausgeführt.

Im Jahrzehnt 1920/30 und besonders seit 1930 hat die Ausstattung der Neuwohnungen noch eine Steigerung erfahren. Zu den besonderen Badezimmern kommen hinzu die eingebauten Badewannen und die elektrischen Boiler. Die Schrank- und Zimmertüren sind oft als glatte Türen (Sperrholztüren) ausgebildet. Ferner wurden die Küchen oft mit eingebauten Schränken versehen und die Schüttsteine in Fayence erstellt, mit Mischbatterien für Kalt- und Warmwasser. Auch hinsichtlich der Malerarbeiten ist ein grosser Wandel eingetreten, indem besonders die Bauten der letzten Jahre oft in bunten Tönen ausgeführt wurden, was ebenfalls Zuschläge zu der normalen Arbeit und damit höhere Erstellungskosten verursachte.

Es ist klar, dass sich die neuzeitliche Bauweise gegenüber jener von ehemals in einer Verteuerung der Baukosten und dadurch in einer Erhöhung der Mietpreise auswirken musste, sodass schon durch den Einbezug der neuen Wohnungen, die jeweilen bei der Aufstellung einer Mietzinsstatistik mit den alten vermischt werden, die Mietpreisdurchschnitte in die Höhe gedrückt werden.

Aber auch die sogenannten Altwohnungen sind immer mehr mit dem neuzeitlichen Komfort versehen worden, wodurch deren Mietpreise ebenfalls in die Höhe getrieben wurden.

Noch eindrücklicher wirkt ein Vergleich mit 1896, dem Jahre der ersten Mietzinsstatistik.

Die wichtigsten Zahlen über die Ausstattung lauten:

	1896	1920	1930
Zahl der Wohnungen überhaupt	11,209	23,000	29,409
Davon hatten in %:			
Eigenen Abtritt mit Wasserspülung	38,1	73,0	82,9
Bad	5,9	39,2	57,8
Warmwasserheizung	1,9	14,9	25,2
Elektrische Beleuchtung	0,2	89,1	99,6
Kochgas	10,7	84,1	96,4

Die Verteuerung des Bodens, der Baumaterialien und der Arbeitslöhne und die Komfortsteigerung haben im Verlaufe der letzten Jahrzehnte zu einer erheblichen Steigerung der Mietpreise — des Wohnens — geführt. Um einige Anhaltspunkte darüber zu bekommen, wie weit der Einfluss der verfeinerten Wohnweise den Mietpreis beeinflusst, wurde im Jahre 1925 auf Anregung des Statistischen Amtes vom stadtbernischen Hochbauamte eine diesbezügliche Untersuchung durchgeführt und festgestellt, wie sich die Baukosten eines Hauses heute in Bern gestalten würden, wenn noch die gleichen Typen erstellt würden wie vor 20 oder vor 50 Jahren.

Danach käme bei den heutigen Baupreisen dasselbe Haus mit der im Jahre 1910 üblichen Ausstattung um 12% billiger zu stehen als mit der heutigen Ausstattung und um 17% billiger gegenüber der Ausstattung vor 50 Jahren.

Solche Qualitätsverschiebungen lässt aber die Preisstatistik unberücksichtigt. Die Statistik der Mietpreise will nur den Nachweis der Preiserhöhung oder -verminderung liefern, und lässt die Frage «ob der innere, wahre Wert der Ware der gleiche oder besser, respektive niedriger sei, d. h. ob der Preis nur ein absolut oder relativ höherer oder niedrigerer sei, oder ob beide Faktoren mitwirken[1]), bewusst unberücksichtigt. Die Mietpreisindexzahlen sind somit insofern richtig und einwandfrei als sie sagen, um wieviele Prozente sich die Mietpreisdurchschnitte gegenüber ehemals erhöht, bezw. in welchem prozentualen Ausmasse die Ausgaben für die Miete zugenommen haben.

Diese Feststellung versetzt uns aber noch nicht in die Lage, ein Urteil über die Berechtigung der Mietpreissteigerung, wie sie in der vorliegenden Arbeit für den Zeitraum 1896 bis 1935 zur Darstellung gelangt ist, abzugeben. Die Frage des gerechten Mietpreises ist ein Problem für sich. Zu seiner Abklärung müssen in jedem einzelnen Falle die Hausbesitzlasten genau bekannt sein, worauf erst ein Urteil über das Ausmass der eingetretenen Mietpreissteigerung möglich wäre. Eine solche Untersuchung liegt für Bern vor in den «Beiträgen zur Statistik der Stadt Bern», Heft 12, wo für das Jahr 1928 die Hausbesitzlasten und der angemessene Mietpreis eine eingehende und von einer vom Gemeinderate eingesetzten ausserparlamentarischen, aus allen interessierten Kreisen zusammengesetzten Kommission einstimmig gutgeheissene Darstellung gefunden haben. Jene Untersuchung zeigte, dass man bei der Beurteilung der Mietpreissteigerungen einmal zwischen Altwohnungen und Neuwohnungen zu unterscheiden hat, und innerhalb der Altwohnungen zwischen seit etwa 1918 handgeänderten und nicht handgeänderten. Sie zeitigte ferner als Hauptergebnis, dass, auf der Grundlage von 1914 berechnet, die Vermieter bei einem nicht handgeänderten Vorkriegsbau, der keine Typveränderung verzeichnet, mit rund 50%, bei einem Neubau dagegen mit mindestens 65—80% — je nach Ausstattung — Mietzinsaufschlag rechnen müssen.

Inwieweit die in dieser Arbeit ausgewiesenen Mietpreissteigerungen durch Lohnsteigerungen ausgeglichen wurden, ist eine Frage für sich. Die Lage der Mieterschaft hat sich ja nicht in dem Ausmass ungünstiger gestaltet als es bei blosser Betrachtung der Mietpreissteigerungen scheint, weil in der Zeit von 1896 auf 1930 die Löhne und Gehälter ebenfalls heraufgesetzt wurden. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Lage der Mieter ist das Verhältnis zwischen Miete und Einkommen. Wie der vorliegenden Arbeit eingehend dargelegt ist, konnte in unserer Stadt diese Frage anlässlich der Wohnungszählungen von 1920 und 1930 auf Grund besonderer Erhebungen bei den öffentlichen Funktionären abgeklärt werden. Die Untersuchungen betreffend Einkommen und Miete erstrecken sich auf 3356 Beamte und Angestellte im Jahre 1920 und 3296 im Jahre 1930, sowie auf 1245 bezw. 1964 Arbeiter. Als Hauptergebnis ist festzuhalten, dass die Mietquote sich wie folgt verändert hat:

	Mietquote in % 1920	1930
Arbeiter	11,3	20,7
Beamte und Angestellte	14,8	20,8

[1]) A. Chatelanat: Die Lebensverteuerung durch Preissteigerungen in den Jahren 1845—1872, in der Zeitschrift für Schweiz. Statistik, 1873, Seite 8.

Durchschnittlich betrachtet, gaben die öffentlichen Funktionäre 1920 einen Neuntel bis einen Siebentel und 1930 etwa einen Fünftel ihres Gehaltes für die Miete aus, was durchaus als angemessen zu bezeichnen ist. In Wirklichkeit sind indessen eine ganze Anzahl von Funktionären genötigt, für die Miete weit mehr als einen Fünftel des Einkommens aufzuwenden, weisen doch (1930) nicht weniger als 587 oder 17,8% aller Beamten und Angestellten und 394 oder 20,1% der Arbeiter eine Mietquote von mehr als 25% auf.

Diese Ausführungen über Miete und Einkommen zeigen in Verbindung mit den vorhergehenden, dass es verfehlt wäre, das Problem der Mietpreise lediglich auf Grund der eingetretenen Mietpreiserhöhungen beurteilen zu wollen. Massgebend ist in allen Fällen das Verhältnis zwischen Miete und Hausbesitzlasten einerseits und Miete und Einkommen des Mieters anderseits.

Aus der Praxis

Die Lagerwirtschaft in genossenschaftlichen Betrieben.

Mit besonderer Berücksichtigung der statistischen Grundlagen.

Von Dr. oec. publ. Arnold Schär.

Auf dem Gebiete der Lagerhaltung finden heute verschiedene betriebswirtschaftliche Methoden Anwendung. Unter den Konsumgenossenschaften hat sich in der letzten Zeit besonders die «Arbeitsgemeinschaft der Konsumvereine mit Spezialgeschäften» unter der Initiative von Herrn Verwalter Rudin in Zürich der Frage angenommen. Als Unterlage folgender Untersuchung diente in grundsätzlicher Hinsicht die Handelsbetriebslehre von Johann Friedrich Schär und seine grundlegend gewordene Studie über die Kalkulation und Statistik im genossenschaftlichen Grossbetrieb. Weiterhin wurde verwendet das Handbuch des Einzelhandels von Rudolf Seyffert, sowie die Ergebnisse amerikanischer und deutscher Untersuchungen. Das Harvard-Institut in den Vereinigten Staaten von Amerika (Bureau of Business Research, Harvard University) hat zu diesen Fragen ein riesiges Material zusammengetragen, über das heute keine betriebswirtschaftliche Studie hinweggehen kann.

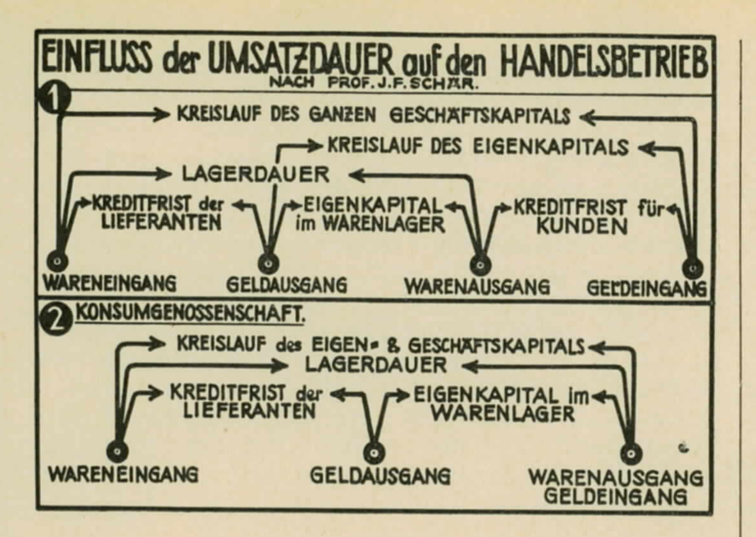
Dr. Theodor Cassau, der bekannte deutsche Genossenschaftstheoretiker, hat zudem im Jahre 1932 in einer Veröffentlichung des Reichskuratoriums für Wirtschaftlichkeit eine lesenswerte Studie über die Richtzahlen aus amerikanischen und deutschen Warenhäusern bearbeitet. Verschiedenes Anschauungsmaterial ist der vorgenannten Enquete der Arbeitsgemeinschaft, sowie auch den Betrieben des Basler Konsumvereins und des Lebensmittelvereins Zürich entnommen. Das Tabellenmaterial, das hier nur in gekürzter Form zur Darstellung gelangt, ist im Zusammenhang mit dem Kurs an der Handelsschule des Kaufmännischen Vereins Basel über «Betriebswirtschaftliche Statistik» für die Kandidaten der schweizerischen Buchhalterprüfung entstanden, dessen Leitung dem Verfasser seit zwei Jahren übertragen ist.

Der Verfasser möchte auch Herrn Dr. G. Oswald, Leiter der handelswissenschaftlichen Kurse in Basel, für die Durchsicht der Druckbogen den besten Dank aussprechen.

I.

Allgemeines.

Der Kreislauf des «Geschäftskapitals» wurde vor über 30 Jahren von Professor Johann Friedrich Schär, dem Begründer der modernen Betriebswirtschaftslehre, in folgendem bekannten Schema in eindrücklicher Weise zur Darstellung gebracht. Den wichtigsten Abschnitt in diesem Kreislauf bildet die Lagerdauer der Waren, die sich aus der Spanne zwischen Wareneingang und Warenausgang ergibt. Zahlenmässig wird dies durch das Verhältnis zwischen Zeit und Umsatz zum Ausdruck gebracht.



Im konsumgenossenschaftlichen Unternehmen erfährt das Schema eine Vereinfachung, da die Kreditgewährung an die Abnehmer praktisch in Wegfall gelangt; der Kreislauf des «Geschäftskapitals» fällt hier mit dem Kreislauf des Warenkapitals zusammen. In der Güterverteilung an den letzten Konsumenten, wo das Hauptarbeitsgebiet der Konsumgenossenschaften liegt, bildet der Lagerbestand die Voraussetzung der Handelsfunktion. Das Lager hat hier neben der Auswahlfunktion zum Teil auch die Ausgleichs- und Vorratsfunktion zu erfüllen, da sich Produktion und Verbrauch nicht im gleichen Rhythmus vollziehen. Güter für den Konsum bereitzustellen, ist die technische Funktion des privaten und genossenschaftlichen Handels.

Die Konsumgenossenschaften sind die wichtigsten Vertreter des genossenschaftlichen Handels, der sich seiner inneren Zwecksetzung nach vom Handel auf erwerbswirtschaftlich-kapitalistischer Grundlage unterscheidet. Die technische Funktion der verschiedenen Formen des Einzelhandelsbetriebes ist weitgehend die gleiche, sodass die Lagerwirtschaft in jedem gut geleiteten Betrieb ähnliche Fragen zur Lösung aufgibt. Nicht zu Unrecht hat die Betriebslehre eine Dreigliederung des Betriebes vorgenommen, indem sie der Warenbeschaffung und dem Warenabsatz den besonderen «internen» Lager-, bezw. Produktionsprozess gegenüberstellt.[1]) Die Zusammensetzung des Lagers und die Lagerdauer entscheiden über den privatwirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Nutzen eines Betriebes. Es gilt, Lehrlauf und Verlustquellen zu vermeiden. Nur dann ist es möglich, den Betrieb wirtschaftlich zu gestalten, was sich in einer günstigen Preisgestaltung für den Konsumenten, in guten Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten und in einem günstigen Ertrag im Verhältnis zu Kapital und Umsatz ausdrückt.

Durch Grösse, Art und Zusammensetzung des Warenlagers werden folgende Faktoren bestimmt:

1. Lagerkosten verschiedener Art.
2. Verlust durch Schwund und Verderb.
3. Zinsverluste.
4. Verluste durch Preisrückgänge.
5. Verlust durch Mode- und Geschmackswechsel.
6. Höhe des Zuschlags zum Ankaufspreis.

Für die Kalkulation bedeutet jedes Lager eine Kostenstelle. Nur in vereinzelten Fällen wird das Warenlager zum vornherein einen «Nutzen» abwerfen. Die Zeiten steigender Preise, in denen durch eine allgemeine Preissteigerung jedes Warenlager die Erzielung von Spekulativgewinnen erlaubt, bilden die Ausnahme. Sie haben als Gegenstück die Zeiten rückläufiger Preisbewegung, wie wir sie in den letzten Jahren zu verzeichnen hatten und in denen die Warenlager zu einer Ursache von beständigen Verlusten wurden.

Es ist daher ohne weiteres verständlich, dass verschiedene Methoden ausgebildet werden, um die Lagerbestände zu überwachen, aufzuzeichnen und in ihrer Veränderung zu messen. Das Warenkonto der doppelten Buchhaltung, auf das die Kosten und der Ertrag gebucht werden, vermag im allgemeinen hierzu nicht zu genügen. Erst auf Grund der Lagerbuchhaltung erhält man bei Anwendung verschiedener statistischer Methoden die erforderlichen Unterlagen. Die ausgebaute Lagerstatistik bildet auch die Grundlage zur kurzfristigen Erfolgsrechnung.

II.

Die Kosten der Lagerhaltung.

Jedes Warenlager stellt eine Kostenstelle dar, die für die Preis- und Absatzgestaltung eine ausschlaggebende Rolle spielt. Neben den Kosten für die Lagerführung und Lagerverwaltung sind Verluste aus Schwund und Verderb, dann auch aus Mode- und Geschmackswechsel, von grosser Bedeutung.

a) **Die Kosten der Lagerwartung.**

Die Kosten der Lagerwartung, wie sie durch Aufbewahrung und Manipulierung der Waren entstehen, lassen sich im allgemeinen nur schwer feststellen, da normalerweise Verkauf und Lager ineinandergreifen. Die Lagerarbeiten werden meistens vom Verkaufspersonal miterledigt, und das Verkaufslager ist vom Reservelager in den wenigsten Fällen zu trennen. Nur grosse Betriebe kennen eine zentrale Lagerhaltung, die vom Verkauf getrennt ist.

Die publizierte Rechnung des Basler Konsumvereins bietet für eine solche Berechnung in bezug auf Spezerei- und Schuhwaren einige Anhaltspunkte. Das Zentrallager ist von den Verkaufsläden strikte getrennt, und in den Betriebsrechnungen sind die Kosten der Läden und der Zentrale auseinandergehalten. Das Personal der Zentrale ist zudem weitgehend vom Einkauf entlastet, da dieser durch den Verband schweiz. Konsumvereine besorgt wird. Die Personalkosten der Zentrale gelten daher zur Hauptsache der Lagerhaltung. Folgende Zusammenstellung, die als Einzelbeispiel herausgegriffen sei, kann über den Anteil der Lagerkosten an den Gesamtkosten Aufschluss geben.

Tabelle No. 1.

Kosten der Lagerhaltung in % von den Gesamtkosten.

	Warengeschäft		Schuhgeschäft	
	1932	1933	1932	1933
Kosten der Lagerhaltung . .	25,6	23,4	33,2	32,5
Andere Kosten des Betriebes	7,1	7,4	5,5	6,6
Kosten der Schuhfilialen . .	—	—	45,8	47,2
Allgemeine Verkaufs- und Verwaltungskosten	67,3	69,2	15,6	13,6
Total	100,0	100,0	100,0	100,0

Unter den Kosten der Lagerhaltung figurieren in unserem Beispiel die Löhne und Versicherungsprämien der Angestellten und Arbeiter der Zentrale, Zins für eigene und gemietete Geschäftsräume,

[1]) Die Dreigliederung des Betriebes, A. Lisowsky, Schweiz. handelswissenschaftliche Zeitschrift, Nr. 11, 1935, wird neuerdings kritisch behandelt.

Kosten für Beleuchtung, Telefon, Heizung, Unterhalt der Räume und Geräte. Beim Warengeschäft sind im Zentrallager auch gewisse Kosten für Abpacken, Kaffeerösten usw. enthalten, sodass es sich hier nicht um reine Lagerkosten handelt. Die Verhältniszahlen zeigen, dass die Lagerkosten einen beträchtlichen Teil der Gesamtspesen beanspruchen. Leider fehlt es auf diesem Gebiete an Unterlagen, um einige annähernd zuverlässige Vergleiche machen zu können. Nach den Angaben der «Praxis im Schuhhandel» entfallen von 8 Arbeitsstunden durchschnittlich 3 auf Lagerarbeiten. In amerikanischen Warenhäusern, in denen eine strenge Funktionsteilung herrscht, konnte festgestellt werden, dass die Lagerverwaltung einschliesslich der Einkaufs- und Arbeitskosten 3—4% der Gesamtspesen beträgt. Diese Angaben sind jedoch mit unserem Beispiel nicht ohne weiteres vergleichbar.

Von einer Berechnung der Raumkosten und des Raumbedarfes bei der Lagerhaltung wollen wir hier absehen, da uns die Unterlagen fehlen. Die Frage kann unter Umständen für die Kalkulation von Interesse sein. Aus einer Untersuchung des Harvard-Institutes über den Kolonialwarenhandel kennen wir interessante Tabellen, wonach beispielsweise Tabak 11% vom Lagerwert und 1% des Lagerraumes beansprucht, Gemüsekonserven 22% vom Lagerwert und 29% des Lagerraumes.

b) **Die Kapitalkosten.**

Unter Kapitalkosten oder Kosten der Lagerfinanzierung verstehen wir den Aufwand für die Verzinsung des im Warenlager investierten Kapitals. Ueber die Höhe dieser Kosten sind genaue Feststellungen möglich. Von alters her spricht der Kaufmann vom Lager als «Fresser von Kapital». Der sogenannte Lagerzins wird heute in jeder richtig geführten Betriebsrechnung erfasst. Jeder Betrieb wird mit den Zinsen aus dem Werte des Warenlagers belastet (nicht nach der Lagerdauer). Auf diese Weise soll, wie es oft heisst, «der Einfluss der Lagerdauer auf den Reinertrag» zum Ausdruck kommen.

Folgende Tabelle gibt Aufschluss über den Anteil des im Warenlager investierten Kapitals an den einzelnen Geschäftszweigen der Basler Konsumgenossenschaft. Zum Vergleich wird dem Anteil am Lagerkapital der Anteil am Umsatz der einzelnen Geschäftszweige gegenübergestellt.

Tabelle No. 2.

Umsatz- und Kapitalanteil der Geschäftszweige des A. C. V.

Geschäftszweig:	Anteil am Umsatz in %		Anteil am Lagerkapital in %	
	1932	1933	1932	1933
Warengeschäft	24,1	24,3	29,9	28,9
Obstgeschäft	6,3	6,5	0,6	0,5
Bäckerei	8,0	7,8	2,8	2,7
Weingeschäft, etc.	7,8	8,1	20,2	21,5
Milchgeschäft	18,9	18,3	1,3	0,8
Brennmaterialgeschäft	3,8	3,8	7,9	3,7
Landwirtschaftliche Artikel	0,9	0,9	1,0	1,0
Schuhgeschäft	3,8	3,6	13,5	12,5
Manufakturwarengeschäft	7,6	2,3	20,4	8,3
Kaufhaus Cardinal	—	5,0	—	11,9
Schlächterei	15,5	15,1	0,6	0,4
Haushaltgeschäft	3,3	3,8	5,7	7,6
Restaurants	—	0,5	—	0,2
Total	100,0	100,0	100,0	100,0

Die einzelnen Zweige sind in recht verschiedenem Umfange am Lagerkapital beteiligt. Während beispielsweise Schuhwaren 3,6% des Umsatzes ausmachen, beanspruchen sie über 12% des investierten Kapitals. Bei Kolonialwaren hält sich der Anteil am Umsatz und investierten Kapital ungefähr die Waage. Es wäre ein grober Fehler, in den Betriebsrechnungen den Lagerzins nicht besonders einzustellen. In der Tat hat die Einstellung des Lagerzinses in die Betriebsrechnungen des Basler Konsumvereins bedeutende Verschiebungen ergeben. Im Schuhgeschäft macht der Lagerzins über 1% des Umsatzes aus. Die Verzinsung des im Lager investierten Kapitals bedroht die Rentabilität vieler Handelszweige. Wie unterschiedlich in andern Betrieben die Kosten der Lagerfinanzierung berechnet werden, geht aus einer Untersuchung der National Cash Register Company hervor:

Tabelle No. 3.

Die «Kosten der Lagerfinanzierung» im amerikanischen Einzelhandel.

	Kapitalkosten in % vom Umsatz:		Kapitalkosten in % vom Umsatz:
Warenhäuser I	2,6	Herrenkleidung	0,6
„ II	2,1	Schuhe	3,4
„ III	2,0	Spezialkaufhäuser	1,8
„ IV	1,9	Juwelen	5,9
Drogen	3,1	Metallwaren	0,6
Kolonialwaren	1,2	Kohle	0,8

c) **Kosten durch Entwertung.**

Die Entwertung des Lagers kann von einer leichten Werteinbusse bis zum Verderb, d. h. bis zur vollständigen Wertlosigkeit der Ware gehen. Schwund und Verderb spielen als Kostenfaktor besonders bei empfindlichen Lebensmitteln eine ausschlaggebende Rolle.

In konsumgenossenschaftlichen Betrieben mit einem Netz von Läden sind es zwei Stellen, die bei vielen Artikeln den Schwund je in besonderer Weise berücksichtigen müssen. Da ist das Zentrallager, wo die Waren normalerweise nur kurz verbleiben und dann das Lager des Ladens, wo die Waren bis zur Abgabe an den Konsumenten liegen. Schwund und Verderb dürfen in der Zentrale nur ein Minimum betragen. In den Läden hingegen ist dieser Verlustposten grösser. Durch Gewährung von Zugewicht bei der Lieferung der Zentrale an die Läden wird im allgemeinen dieser Tatsache Rechnung getragen. So wird im Basler Konsumverein bei Spezerei- und Kolonialwaren in der Heizperiode ein Zugewicht von 1—4% gewährt (Reis 1—2%, Hafergrütze 2%, Gerste 1%, Rohkaffee 4%, Dörrobst 2½%, Käse 2%). Besonders empfindlich fühlbar sind die Entwertungen durch Schwund im Obst- und Gemüsehandel. Aus Angaben des Basler Konsumvereins geht hervor, dass viele Artikel beim Import mit einem Transportschwund von 3—6% zu rechnen haben. Den Läden wird dann 2—5% Zugewicht gewährt, dazu wird ihnen je nach Jahreszeit eine 4—7%ige Gutschrift vom Verkaufspreis für Schwund und Verderb gewährt. Dies sind zusammen 10—15% des Einstandspreises.

Als Mittel zur Verminderung dieser Entwertungsfaktoren kommt der modernen Kühltechnik eine grosse Bedeutung zu. Die Lagerdauer der Waren kann dadurch erhöht werden, ohne dass sie durch Schwund oder Verderb beeinträchtigt werden. So haben sich auf dem Gebiete der Fleischwarenverteilung grosse und leistungsfähige Kühl-

anlagen nicht nur zum Vorteil des Konsumenten, sondern vielfach auch in einer Verbesserung der Rendite ausgewirkt. Auch im Kolonialwarenhandel sind es eine ganze Reihe Artikel, deren Haltbarkeit durch Kühlanlagen ausserordentlich erhöht wird, wobei die stets kühle Lieferung zudem noch die Qualität vieler Waren verbessert. Die moderne Kühltechnik hat einen bedeutenden Aufschwung genommen und ihre Entwicklung ist heute noch nicht abgeschlossen. Im Lebensmittelhandel eröffnet sie uns ganz neue Perspektiven.

d) **Kosten aus Modewechsel.**

Bei der Verteilung von Waren, die dem Mode- oder Geschmackswechsel unterliegen, sind Preisabschreibungen, sei es für den laufenden Verkauf oder für Sonderverkäufe, die beständige Sorge eines Geschäftsleiters. Rechnerisch drückt sich dies in einem Unterschied zwischen dem kalkulierten und dem erzielten Preis aus.

Nicht in allen Betrieben wird dieser wichtige Faktor des «Lagerrisikos» besonders erfasst. Aber auch dort, wo die Preisabschreibungen einer besonderen Bearbeitung unterliegen, werden sie jeweils am Warenbestand in Abzug gebracht, so dass sie im allgemeinen in Betriebsrechnungen nicht zum Ausdruck gelangen. Werden solche Preisabschreibungen nicht fortlaufend gemacht, so lässt das nicht etwa auf eine besonders gute Betriebsführung schliessen, indem sich bei solchen Betrieben das Lager nur langsam umsetzt und die «überlagerten» Bestände eines Tages zu grossen Verlusten führen. Es ist ein Verdienst der Arbeitsgemeinschaft schweizerischer Konsumvereine, dieser Frage in ihrer Enquete besondere Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. In folgendem sei das Ergebnis dieser Untersuchung bekanntgegeben:

Tabelle No. 4.

Preisabschreibungen in den schweizerischen Konsumgenossenschaften pro 1934 nach der Erhebung der Arbeitsgemeinschaft (Preisermässigungen und Liquidationen).

Textilwaren:	22 Vereine	bis 5%
	6 „	5% „ 10%
	Je 1 Verein	11%, 11½%, 14% (Sanierung)
Schuhwaren:	14 Vereine	bis 5%
	15 „	5% „ 10%
	7 „	10% „ 17%
	Je 1 Verein	22% und 24%
Haushaltartikel:	durchschnittlich 2%	

Bei den starken Unterschieden ist zu beachten, dass es sich hier um Betriebe handelt, die in bezug auf ihr Sortiment nicht durchwegs vergleichbar sind; befinden sich doch darunter solche Betriebe, die nur wenig Mercerie- und Manufakturwaren und andere, die eigentliche Modeabteilungen mit Konfektion und Luxusartikeln führen.
In den einzelnen Branchen sind die Abschreibungen im allgemeinen recht verschieden. Für die letzten Jahre gilt es zudem zu berücksichtigen, dass sich beträchtliche Preisabschreibungen nicht nur aus dem Moderisiko, sondern auch durch die fallende Kurve der Einstandspreise ergeben haben. Besonders offensichtlich war dies in der Schuhbranche, wo die verhältnismässig grossen Lagerbestände den fallenden Einstandspreisen beständig angepasst werden mussten. Die Rentabilität des Schuhhandels ist dadurch ausserordentlich stark betroffen worden. So haben im ungünstigsten Jahr 1933 beispielsweise im Basler Konsumverein die laufenden Preisabschreibungen auf Schuhwaren über 200,000 Franken ausgemacht; sie waren durch die rückläufigen Schuhpreise (Folge des Pfundsturzes) bedingt. In folgendem seien die Preisabschreibungen verschiedener Rayons und Abteilungen einer grossen Konsumgenossenschaft zusammengestellt:

Tabelle No. 5.

Preisreduktion in der Spezialabteilung einer grossen Konsumgenossenschaft in % des Umsatzes.

	1929	1930	1931	1932	1933	1934
Manufakturwaren	0,9	2,0	2,3	1,6	1,4	1,7
Merceriewaren	—	—	—	3,6	3,1	4,5
Damenbonneterie	6,1	10,3	5,3	9,3	13,4	15,4
Herrenbonneterie	1,8	2,3	2,2	4,5	3,6	3,5
Damenkonfektion	4,3	2,3	1,7	3,7	2,7	6,2
Damenkleiderstoffe	3,9	6,3	7,4	6,9	5,2	11,1
Herrenkonfektion	1,4	1,3	3,1	1,8	1,5	0,8
Hüte und Mützen	2,2	2,1	3,4	2,0	3,3	5,4
Schuhwaren	—	—	8,8	12,0	5,9	6,1
Kaufhaus total (ohne Schuhe)	2,8	3,4	3,3	3,8	3,9	5,0

Was die Enquete in schweizerischen Konsumvereinen anbetrifft, so erschienen vielleicht diese Zahlen verhältnismässig hoch. Der Verfasser hat aber den Eindruck, dass die Enquete eher zu niedrige Angaben enthält und oft durch verschiedene Umstände die Preisabschreibungen verschleiert werden. Auch aus den Untersuchungen des Harvard-Institutes wissen wir, dass Preisabschreibungen eine durchaus normale Erscheinung sind, die in jeder Kalkulation Berücksichtigung finden müssen. Ueber den Umfang dieser Preisabschreibungen gibt folgende Zusammenstellung Auskunft:

Tabelle No. 6.

Preisabschreibungen nach der Statistik des Harvard-Institutes in % vom Umsatz (jährlich).

	Spezialgeschäfte:	Warenhäuser:
Handschuhe	5,9	5,2
Strümpfe	4,7	4,2
Damenschuhe	9,1	9,5
Herren- und Knabenschuhe	4,3	4,9
Damenkleider	14,7	14,8
Sportkleider	11,4	7,9
Herrenkleider	5,9	7,3
Strickwaren	10,8	7,5
Wollene Kleiderstoffe	—	8,7

Wie auf diesem Gebiet leicht Fehler gemacht werden können, zeigt eine neue Untersuchung des Schweiz. Schuhhändlerverbandes. Auf Grund einer Umfrage soll die jährliche Lagerentwertung festgestellt werden. Hierbei wird jedoch nicht auseinandergehalten, ob es sogenannte fortlaufende Preisabschreibungen sind, wie wir sie obenstehend behandelt haben, oder Abschreibungen auf den Bilanzzahlen, sei es zur Bildung stiller Reserven oder als Folge bereits eingetretener Entwertung, wie sie bei jeder Inventuraufnahme gemacht werden. Durch solche Ungenauigkeiten kann ein vollständig falsches Bild einer Branche vermittelt werden. Dies ist umso schwerwiegender, wenn darauf gestützt wichtige Folgerungen oder sogar schwerwiegende Eingriffe des Gesetzgebers vorgenommen werden.

(Fortsetzung folgt.)

Die ersten Prinzipien der Insertion.

«Die Konsumgenossenschaft» (Prag) brachte vor etwa einem Jahr einen Artikel, in welchem der Verfasser die richtigen Methoden für erfolgreiche Insertion in Tageszeitungen auseinandersetzt: — «Bevor eine Konsumgenossenschaft mit einer Insertion, die Erfolg bringen soll, beginnt, muss über folgende Fragen Klarheit bestehen: 1. Wo? 2. Was? 3. Wann? 4. Wie?

Wenn mitunter Genossenschafter der Insertion skeptisch gegenüberstehen und auf bisherige Fehlschläge verweisen, so ist dies ein Beweis dafür, dass obige vier Fragen nicht ordentlich ins Kalkül gezogen wurden. Diese Fragen sollen nun beantwortet und erörtert werden. Die Antworten lauten: 1. Dort inserieren, wo wir möglichst viele Mitglieder oder als Mitglieder zu gewinnende Verbraucherfamilien erreichen können. 2. Die Waren inserieren, die der Konsument braucht und die die Genossenschaft führt. 3. Dann inserieren, wenn das Angebot besonders aktuell ist. 4. So inserieren, dass die Besonderheiten des Angebots (z. B. Art, Vorzüge und Preiswürdigkeit der Waren) wirksam zur Geltung kommen und der Leser auf die inserierende Konsumgenossenschaft aufmerksam wird.

Sehr wichtig ist die Frage der Aktualität. Wir müssen das Angebot in jenem Zeitpunkte machen, in welchem wir den Bedarf voraussetzen können.

Konsumgenossenschaften, die diese Grundsätze beobachten und danach im Rahmen ihrer Propagandatätigkeit auch die Insertion durchführen, werden gewiss zu befriedigenden Resultaten gelangen. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass gerade wir als Verfechter der Planwirtschaft auch die Absatzpropaganda planmässig betreiben müssen. Auch in der Insertion muss also Planmässigkeit herrschen, wenn Erfolge erwartet werden. Es ist leider so, dass derartigen Mahnungen in unseren Kreisen oftmals erst dann Beachtung geschenkt wird, wenn sie die private Konkurrenz sich längst zu eigen gemacht hat. Verfolgen wir doch regelmässig den Inseratenteil der Presse! Wir werden finden, dass gewisse Grossfirmen regelmässig und systematisch inserieren. Aus dieser Beobachtung gelangen wir erstens zu dem Schluss, dass eine derart häufige Insertion doch mit beträchtlichen Unkosten verbunden sein muss; zweitens zu dem weiteren Schluss, dass doch die privatkapitalistischen Unternehmer gut zu rechnen verstehen, ergo ausgerechnet haben, dass sich ihnen das Inserieren bezahlt macht.

Muss sich daraus nicht, drittens, für uns zwangsläufig die Ueberlegung ergeben, dass wir als Vertreter der organisierten Bedarfsdeckungswirtschaft auf gemeinnütziger Grundlage die Pflicht haben, jede Möglichkeit zu benützen, den Verbraucher darauf aufmerksam zu machen, dass er seinen Bedarf im eigenen Unternehmen decke? Wir dürfen daher dem Werbemittel Inserat nicht gleichgültig gegenüberstehen, sondern müssen uns seiner planmässig bedienen.»

Die neue Packung.

Ganz gewiss spricht das Auge beim Einkauf von Waren ganz erheblich mit. Das haben einzelne Markenartikel-Firmen, allen voran unsere Schokolade-Fabriken, längst erkannt und stellen daher ihre Ware so schön wie nur irgend möglich zur Schau.

Jedermann kennt das Wort Sex-Appeal. Es wurde durch den Film bekannt und verfehlt nicht seine Wirkung. Neu hinzugekommen sind für unser Thema zwei Worte: shelf-appeal und household shelf-appeal. Die Übersetzung der beiden Worte ist schwer, ja unmöglich, man wird sie aus den folgenden Ausführungen herauslesen können.

Eine Packung soll, wenn sie auf dem Ladengestell steht, die Aufmerksamkeit des Kunden auf sich ziehen, sie soll somit werben und verkaufen. Sie soll also geschmackvoll sein und die Hand des Künstlers verraten. Die Farben sollen harmonisch aufeinander abgestimmt sein, die Form muss modern sein, die Schrift auch auf die Entfernung gut lesbar. Das ist shelf-appeal.

Es wird sich auch immer lohnen, Packungen, wenn sie einige Jahre alt sind, wieder neu umzugestalten, vielleicht zu vereinfachen, vielleicht äusserlich ganz zu ändern durch Anpassung an den stets wechselnden Geschmack, an die Mode. Weniger Farben, recht deutliche, einfache Schrift, recht ansprechende und nicht rätselhafte Marke. Dazu kommen heute hygienische Packung, Möglichkeit der Verwendung als Behälter, leichtes Entnehmen des Inhalts, leichtes Wiederverschliessen, Erkennen des Inhalts ohne Öffnen usw.

Die Packung soll auch nett aussehen damit die Hausfrau sie gerne auf ihrem Küchengestell sieht (household shelf-appeal), damit sie auch dort als Reklame wirkt, ohne zu sehr aufzufallen.

(Der Organisator, Schweiz. Monatsschrift, Zürich.)

Bildungs- und Propagandawesen

Das Seminar für Genossenschaftswesen an der Martin Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Dieses Seminar für Genossenschaftswesen wurde 1911 gegründet, besteht also jetzt 25 Jahre. Ursprünglich sollte es vor allem der Heranbildung von Mitarbeitern der städtisch-gewerblichen und der landwirtschaftlichen Genossenschaft dienen. Am Seminar lehrten im Laufe des Jahres u. a. Prof. Dr. Johannes Conrad, Prof. Dr. Hans Crüger. 1923 erhielt Dr. E. Grünfeld die Leitung. 1929 wurde ein besonderer Lehrstuhl für Genossenschaftswesen an der Universität geschaffen und als o. Professor Dr. E. Grünfeld berufen. Unter seiner Leitung erfuhr das Seminar einen erheblichen Ausbau. Dieses konnte sich jetzt für Lehre und Forschung des gesamten Genossenschaftswesens zur wissenschaftlichen Pflegestätte entwickeln.

In enger Beziehung zum Seminar stand die von Dr. Grünfeld begründete Schriftenreihe «Die sozialen Organisationen der Gegenwart». 1923 wurde die « Genossenschaftskorrespondenz », die vom 7. Jahrgang ab als «Vierteljahrsschrift für Genossenschaftswesen» erschien, begründet. Heute steht das Seminar unter der Leitung von Prof. Dr. Georg Jahn.

Um einzelne besonders wichtige Untersuchungen über das Genossenschaftswesen des In- und Auslandes auch der breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen, begründete der Direktor des Seminars im Jahre 1934 eine neue Schriftenreihe «Beiträge zur Genossenschaftskunde». In dieser Sammlung sind bisher erschienen: «Das Genossenschaftswesen der dänischen Bauern» sowie «Die Genossenschaften im Neuen Italien» (Übersetzung aus dem Englischen).

Die Tätigkeit und die Studienpläne des Genossenschaftlichen Seminars an der Universität zeigen mit aller Deutlichkeit, dass das Genossenschafts-

wesen seinem besonderen Charakter gemäss im Rahmen der Staatswissenschaften weitgehend auch eine Sonderstellung beanspruchen darf. Ausserdem bietet es sachlich ein derart weites Betätigungsfeld für die wissenschaftliche Forschung, dass eine Intensivierung derselben heute geradezu einem Bedürfnis entspricht. Ein Genossenschaftliches Seminar, wie es die Universität Halle besitzt, würde auch einer Schweizer Universität gut anstehen. Über die praktische Durchführung des Studiums des Genossenschaftswesens an der Universität Halle enthält der Bericht, der unserem Überblick zugrunde liegt, noch einige interessante Ausführungen, die wir unserer Leserschaft nicht vorenthalten möchten:

Das Studium des Genossenschaftswesens und seine Ausgestaltung.

Das Genossenschaftswesen ist nicht der Gegenstand einer besonderen Wissenschaft, der Zugang zu ihm kann vielmehr von verschiedenen Disziplinen aus erfolgen. Als soziales Phänomen ist die Genossenschaft Gegenstand der Soziologie, als Wirtschaftsgebilde ist sie von der Volkswirtschaftslehre zu untersuchen, als besondere Betriebsform gehört sie in den Rahmen der Betriebswirtschaftslehre, während sie als Rechtsform zu den Untersuchungsgegenständen der Rechtswissenschaft zählt. Ein gründliches Studium des Genossenschaftswesens muss deshalb historisch-soziologisch, volkswirtschaftlich, betriebswirtschaftlich und juristisch zugleich sein. Es wird am besten in engem Zusammenhange mit dem Studium der Volkswirtschaftslehre betrieben, das in seiner heutigen Ausgestaltung alle diese Fächer einschliesst und Raum genug für die besondere Betrachtung des Genossenschaftswesens bietet. Ein solches zusätzliches Studium kann allerdings nur an den wenigen Universitäten durchgeführt werden, die besondere Unterrichtseinrichtungen und Seminare dafür besitzen. Dazu gehört in erster Linie die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, an der das Genossenschaftswesen seit nunmehr 25 Jahren nachhaltig gepflegt wird. Um denjenigen Studierenden, die dem Genossenschaftswesen ihr besonderes Interesse entgegenbringen, hinreichende Gelegenheit zu einem gründlichen Studium zu bieten, ist beabsichtigt, folgenden Vorlesungsplan regelmässig durchzuführen:

1. Geschichte und Soziologie des Genossenschaftswesens;
2. Volkswirtschaftliche Theorie des Genossenschaftswesens;
3. Betriebswirtschaftslehre der Genossenschaften;
4. Genossenschafts-Revision;
5. Genossenschaftsrecht.

Zu diesen 5 Vorlesungen treten 2 bis 3 Übungen, deren Gegenstände die Geschichte und Soziologie des Genossenschaftswesens, die Stellung und die Funktionen der Genossenschaften in der Volkswirtschaft sowie die Besonderheiten der genossenschaftlichen Betriebswirtschaft sein sollen. Der ganze Plan soll auf vier Semester verteilt werden, so dass eine Überlastung der Studierenden durch dieses Zusatzstudium vermieden wird.

Eine besondere Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen. Nach der gegenwärtig gültigen «Ordnung der Diplomprüfung der Volkswirte» darf jedoch dem Genossenschaftswesen in der frühestens nach 6 Semestern abzulegenden Diplomprüfung eine besondere Stellung eingeräumt werden. Auf Wunsch des Kandidaten kann die grosse Hausarbeit (Sechswochenarbeit) dem Gebiete des Genossenschaftswesens entnommen werden, und in der mündlichen Prüfung ist Genossenschaftswesen als Wahlfach zugelassen. Ebenso ist es möglich, das staatswissenschaftliche Doktor-Examen, das das Bestehen der volkswirtschaftlichen Diplom-Prüfung und ein weiteres Studium von zwei Semestern voraussetzt, auf Grund einer historisch-soziologischen, volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen Dissertation aus dem Gebiete des Genossenschaftswesens abzulegen und damit den Grad eines Dr. rer. pol. zu erwerben.»

Bewegung des Auslandes

Italien. Die Alleanza Cooperativa Torinese im Rechnungsjahre 1935/36. Im Gegensatz zu der in der Geschichte der italienischen Konsumgenossenschaftsbewegung wohl noch einen hervorragenderen Platz einnehmenden Unione Cooperativa in Mailand hat sich die grösste italienische Konsumgenossenschaft, die Alleanza Cooperativa in Turin, durch alle Schwierigkeiten hindurch, wenn auch nicht ohne Spuren davon aufzuweisen, bis auf den heutigen Tag erhalten. Im Rechnungsjahre 1935/36, das am 31. Januar 1936 zu Ende ging, erzielte sie einen Warenumsatz von L. 89,187,806.87. L. 1,208,815.69 mehr als im Vorjahre. Auf die eigentliche Warenvermittlung entfallen davon L. 66,330,800.06 (L. 1,598,382.52 weniger), auf die Eigenproduktion (Mühle, Bäckerei, Konditorei, Teigwarenfabrik, Wurstwarenfabrik, pharmazeutisches Laboratorium) L. 22,857,006.81 (L. 2,807,198.21 mehr als im Vorjahre). Die Tätigkeit der Genossenschaft erstreckt sich auf die Provinzen Turin, Vercelli, Cuneo, Novara und Aosta mit Schwergewicht allerdings in der Provinz Turin. Die Mitgliederzahl ist mit 11,855 im Verhältnis zum Umsatz klein, ein bedeutender Teil des Warenumsatzes erfolgt mit Nichtmitgliedern. Am 31. Januar 1936 waren insgesamt 131 Verkaufsstellen im Betrieb. Im Laufe des Rechnungsjahres waren 4 neu eröffnet und 3 geschlossen worden. In der Bilanz, deren Summe L. 34,280,303.20 erreicht, ist das Stammkapital mit L. 14,678,200.— relativ gross, währenddem die Reserven mit L. 1,337,706.33 eine ziemlich bescheidene Stellung einnehmen. Unter den übrigen Passivposten figurieren die Spareinlagen mit L. 6,072,345.66 an erster Stelle. Bei den Aktiven treten hervor die Immobilien und Mobilien mit L. 18,338,213.85 und die Warenvorräte mit L. 10,817,206.21. Der Rohüberschuss aus Warenerzeugung und -vermittlung beziffert sich auf L. 12,629,835.56, der Reinüberschuss auf L. 157,294.76. Einen hervorragenden Platz nehmen innerhalb der Betriebszweige der Genossenschaft die Apotheken ein. Ihr Umsatz stellte sich 1935/36 auf L. 5,668,805.95. h.

Aus unserer Bewegung

Aus unseren Verbandsvereinen.

Wir beginnen unsere Uebersicht mit einigen Umsatzangaben, die uns im Laufe der Woche bekannt geworden sind:

	1936	1935
Siebnen (September/Januar)	139,800.—	136,700.—
Gebenstorf (März/Februar)	248,300.—	259,300.—
Windisch (März/Februar)	413,800.—	424,700.—
Biberist (Juli/Juni)	800,800.—	763,800.—
Zug (Juli/Juni)	489,500.—	460,400.—
Interlaken (Oktober/Juni)	800,100.—	733,700.—
Freidorf b. B. (Januar/Juli)	229,000.—	224,400.—
Rüti [Zch.] (Januar/Juni)	523,800.—	498,600.—
Vuadens (Januar/Juni)	48,000.—	43,800.—

Wieder ist neben einigen unbedeutenderen Rückgängen eine Anzahl teilweise recht erheblicher Umsatzzunahmen zu verzeichnen. Vivant sequentes!

Der Konsumverein **Gebenstorf** betätigt sich in vielseitiger Weise auch mit der Produktenverwertung. Im Rechnungsjahr 1935/36 verwertete er aus dem landwirtschaftlichen Ertrag seiner Mitglieder 25,627 Eier, 3938 kg Gemüse, 1494 kg Obst, 650 Liter Wein, 239 kg Butter und 1050 Liter Milch.

Der Verwalter der Konsumgenossenschaft **Interlaken** und Umgebung hat entschiedenen Sinn für Statistik. In der neuesten Nummer des «Quartals-Bulletins» der Genossenschaft bringt er einen Vergleich zwischen Mitgliederzahl und Zahl der einzelnen Gemeinden, in denen sich Verkaufsstellen der Genossenschaft befinden. Danach ist der Totalitätsprozess am weitesten vorgeschritten in Matten, wo bereits 61,5% der Haushaltungen für die Genossenschaft gewonnen sind. Es folgen mit 50,6% Bönigen, 45,7% Grindelwald, 41,2% Ringgenberg, 34,7% Interlaken, 32,1% Unterseen und 29,1% Wilderswil. Nun weiss man, wo weitere Propaganda am meisten nottut.

Der Konsumverein **Oberentfelden** muss seine «Fahrt ins Blaue», die auf den 12. Juli vorgesehen war, wegen zu starken Misstrauens seiner Mitglieder gegen das Ungewisse in eine «Fahrt ins Gewisse» umändern und sie wegen der durch die Aenderung eingetretenen Verzögerung auf den 26. Juli verlegen. Das Geheimnis lüftet sich nun dahin, dass die Reise auf den Bürgenstock geht.

Der Consumverein **Olten** zählt nicht weniger als 1480 Mitglieder, die zu ihm bereits im Verhältnis der absolvierten silbernen Hochzeit stehen. Ein einzelnes Mitglied aber gehört der Genossenschaft bereits 71 Jahre an. Das ist nun wohl ein Rekord innerhalb der schweizerischen Konsumgenossenschaftsbewegung, was anzunehmen man umso eher berechtigt ist, als ja nur sehr wenige schweizerische Konsumgenossenschaften überhaupt schon 71 Jahre alt sind. Der Berichterstatter des Consumvereins Olten verbindet damit die Bemerkung: «Es wäre interessant zu wissen, ob in der Schweiz eine weitere Person eine 71jährige persönliche und ununter-

biochene Mitgliedschaft zu einem Konsumverein nachweisen kann.» Trotz der Hoffnungslosigkeit des Falles, geben wir diese Bemerkung weiter und bitten um allfällige Konkurrenzofferten.

Der genossenschaftliche Frauenverein **Schaffhausen** hielt seine erste ordentliche Versammlung nach der Gründungsversammlung unter dem Vorsitz der Vizepräsidentin, Frau Dempfli, ab Die Versammlung behandelte einige geschäftliche Angelegenheiten und hörte ausserdem ein Referat von Fräulein Ackermann, Hauswirtschaftslehrerin, über «Neuzeitliches Sterilisieren und Einkochen von Früchten und Gemüse» an. h.

Bibliographie

«**Das Werk**», Schweizer Monatsschrift für Architektur, freie Kunst, angewandte Kunst. Juliheft 1936.

Das Juliheft ist anlässlich der Generalversammlung des Bundes Schweizer Architekten BSA. in St. Gallen der Stadt St. Gallen und ihrer Umgebung gewidmet. An Hand aufschlussreicher Pläne, Fliegerbilder und charakteristischer Ansichten aus der Bebauung verschiedener Epochen wird der historische Werdegang der Stadt St. Gallen und ganz besonders ihre jüngste Entwicklung aufgezeigt. Die überstürzte Bebauung während der seit mehreren Jahren so grausam abgeschnittenen Hochkunjunktur der St. Galler Industrie hatte schwere städtebauliche Schäden im Gefolge, die nur durch eine geschickte Bodenpolitik und Baugesetzgebung nach Möglichkeit behoben werden können. Hoffentlich trägt der gehaltvolle Aufsatz dazu bei, auch in weiteren Kreisen St. Gallens Verständnis für diese Aufgabe zu wecken. — Von grossem Interesse ist auch der Artikel von E. A. Steiger BSA. über das Appenzellerhaus, aus dem hervorgeht, wie die Forderung nach möglichst grossen Fensterflächen und die Verwendung genormter Bauteile schon für das alte Appenzellerhaus eine Selbstverständlichkeit waren, sodass sich hier die moderne Architektur unmittelbar an die Tradition des Bauernhauses anschliesst. — Vier ganzseitige Abbildungen geben Stichproben neuer St. Galler Stickerei von durchaus modernem Charakter.

Eingelaufene Schriften.

Hecht, John S.: La Vraie Richesse des Nations. Paris, 1925. 416 S.

Hirsch, Julius: Das Warenhaus in Westdeutschland: seine Organisation und Wirkungen. Naumburg a. S., 1909. 52 S.

Humery, R., et Joulot, A.: Précis d'application pratique du Salaire à Prime Rowan à toutes les industries. Paris, 1920. 159 S.

Jaccard, Dr. Robert: Les Syndicats industriels en Suisse. Lausanne, 1925. 234 S.

Johansson, Albin: Sind hohe Löhne der Weg zu wirtschaftlichem Wohlstand? Zweite Auflage. 16 S.

Kaff, Siegmund: Der Brotwucher. Seine Ursachen und seine Gönner. Wien und Leipzig, 1925. 80 S.

— Der Sozialismus als Ware oder Der «wahre» Sozialismus. Wien und Leipzig, 1926. 88 S.

— Der Bankrott der Nullen. Wien und Leipzig, 1927. 80 S.

— Der Austro-Bolschewismus oder Die Freiheit in Krähwinkel. Wien und Leipzig, 1927. 72 S.

Kaufmann, Henry: Les différentes formes de coopératives et leurs relations économiques. Genève, 1922. 24 S.

Kautsch, Jacob: Handbuch des Bank- und Börsenwesens für Kaufleute, Industrielle, Kapitalisten, Bankiers und Bankbeamte. Berlin, 1912. 349 S.

Klein, A.-S.: La Synthèse politique. Exposé général des principaux résultats de la philosophie des sciences historiques, et leur application aux problèmes de la vie politique contemporaine. Paris, 1922. 249 S.

Konsumverein Rupperswil: 1906—1931. 25 Jahre. 36 S.

Krüger, Hans: Das Reichsheimstätten-Gesetz vom 10. Mai 1920. Berlin, 1921. 162 S.

Labry, Raoul: L'Industrie russe et la Révolution. Paris, 1919. 288 S.

Laffitte, Paul: Le Grand Malaise des sociétés modernes et son unique remède. Paris, 1922. 7. édition. 169 S.

Leeds Industrial Co-operative Society Limited: Report and Balance Sheet for the Half-Year ended Dec. 31st, 1935. 16 S.

Lehmann, Marcel: Pour la Défense du Consommateur. Paris. 156 S.

Leimgruber, Dr. Otto: Dictionnaire populaire de Droit usuel suisse. Lausanne, 1919. 715 S.

Lichtenberger, Henri: L'Allemagne d'aujourd'hui dans ses relations avec la France. 8e édition. Paris, 1922. 288 S.

Liefmann, Dr. Robert: Kartelle und Trusts. Stuttgart, 1905. 143 S.

— Die Unternehmungsformen mit Einschluss der Genossenschaften und der Sozialisierung. Vierte Auflage. Stuttgart, 1928. 339 S.

Im Hinblick auf die Durchführung der von der Verwaltungskommission beschlossenen Thesen betreffend Hebung der Leistungsfähigkeit des V. S. K. und der Verbandsvereine wird hiermit die **Stelle** eines

Verbandsvertreters und Revisors

deutscher Sprache

ausgeschrieben. Diesem Vertreter liegen insbesondere folgende Aufgaben ob:

a) Besuch der Vereine, um ihnen mit Ratschlägen zur Seite zu stehen;
b) Revision der einzelnen Vereine. Bei den Revisionen sind auch Kontrollen der Warenlager und der Betriebsführung im allgemeinen durchzuführen;
c) Kontrolle, dass alle Warenbezüge beim V. S. K. gemacht und richtige Kalkulationen vorgenommen werden;
d) Propaganda innerhalb des Kreises in Verbindung mit den Kreis- und Vereinsvorständen.
e) Einführung der Verbandsblätter und Mitwirkung bei der Redaktion der 4. Seite.

Bewerber, die sich über erfolgreiche genossenschaftliche Praxis ausweisen können, belieben ihre Offerte, unter Bekanntgabe der bisherigen Tätigkeit, schriftlich einzusenden an die

Verwaltungskommission des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.), Thiersteinerallee 14, Basel.